Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nr. 45. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben ben 7. November 1878.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Berordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten

auf den 19. November d. J.

in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberusen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssthung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 18. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh dis 8 Uhr Abends und am 19. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgeseben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Extra = Blatt Nr. 6.

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Franksurt a. D.

Anggegeben ben 16. Dezember 1878

Bolizei : Anordnung.

Die polizeilichen Anordnungen vom 2. und 5. b. Die. (Ertrablatt Rr. 1 und 3), werben, insoweit es nicht burch biefe Anordnungen schon felbst geschehen, biermit auf ben Rreis Guben ausgedehnt; nachbem bie Rinterpeft auch in Riemaschfleba bes bortigen Kreifes jum Ausbruche getommen ift.

Insbesonbere wird nachstehenbe Bestimmung aus ber Anordnung rom 5. b. Mts., Abschnitt I.,

biermit wieberholt:

Der Transport von und ber Sandel mit lebenbem ober tobtem Rindviehe, Schafen und Biegen, Sauten, Saaren und fonftigen thierifchen Rohftoffen in frifdem ober trodenem Buftanbe, Rauchsutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchten Rleibern, Beschirren und Stallgerathen, barf nur gegen befonderen Erlanbniffibein ftattfinden, welcher von ber Ortepolizei-Behörde zu ertheilen ift.

Buwiberhandlungen gegen biefe Bestimmungen werben gemäß S. 328 bes Reichoftrafgejegbuche bestraft.

Die Bestimmung tritt mit ihrem Erscheinen in Rraft.

Franffurt a. D, ten 15. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung bes Innern. Graf von Billers.

Nachstehende Befanntmachung ber Raiferlich Königlich mahrischen Statthalterei gu Brunn vom 9. b. M. wird hierdurch publizirt

Rundmachung.

Laut ber Mittheilung ber f. f. Statthalterei in Brag vom 6. b. Mts. 3. 70251, ift bie Rinberpest in Dft- Preugen und in bem Königlich Breugischen Regierungsbezirfe Frankfurt a. D. ausgebrochen.

Bur Sintanhaltung ber Ginschleppung biefer Seuche nach Mabren, findet Die Statthalterei auf Grund bes Gefetes vom 29. Juni 1868 (R. Bl. Dr. 118) bie Ginfuhr von Hornvich (Ninbern, Schafen, Biegen)

aus ben Königlich Breußischen Ländern nach Mähren, bis auf Beiteres zu unterfagen.

Dagegen wird bie Ginfuhr ber, im S. 6 bes erwähnten Gefetes und ber Durchführungs-Berordnung Bu biefem Gefete, genannten Gegenftanbe aus ben feuchenfreien Gegenben mittelft ber Gifenbahn und gegen Beibringung bes Nachweises, bag bieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten

Uebertretungen biefer Anordnungen werben nach S. 34 bes oben gedachten Gefetzes geahndet. Brinn, ben 9. Dezember 1878.

Bon ber f. l. mabr. Statthalterei. Seit ber Beröffentlichung vom 12. b. Mts. sind theils wegen Berbachts, theils wegen Ausbruchs ber Rinberpeft weiter unter Sperre geftellt:

1) im Kreise Eroffen a. D. ein zweites Gehöft in Merzwiese unter vorläufige Sperre, ber Ort Merzwiese unter relative Sperre;

2) im Rreise Guben Riemaschkleba unter relative Ortesperre, ein Behöft bortfelbst unter absolute

3) im Kreise Oft-Sternberg unter vorläufige Gehöftssperre ein weiteres Gehöft in Sumatra, zwei weitere Gehöfte in Rriefcht, ein Gehöft in Maustow, ein Gehöft in St. Johannes, zwei Wehöfte in Marhland, ein weiteres Behöft in Degnit;

4) nach Nachricht ber Königlichen Regierung in Merseburg ist ber Ausbruch ber Rinberpest ferner

conftatirt in Stolzenhain bei Linba, Rreis Schweinit.

Frantfurt a. D., ben 15. Dezember 1878.

Konigliche Regierung; Abtheilung bes Innern. Graf v. Billers.

Kinderpest-Angelegenheiten.

Extra = Blatt Ar. 7.

jum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben ben 19. Dezember 1878.

Im bieffeitigen Regierungsbezirke ift fernerweit die Rinberpest konstatirt worden:

1) im Rreise Königsberg am 17. Dezember cr. in Zornborf in einem Gehöfte;

2) im Kreise Landsberg a. W. am 15. Dezember cr. in Schützensorze in einem Gehöste; 3) im Kreise West-Sternberg am 16. Dezember cr. in Drossen in einem Gehöfte;

4) im Kreise Oft-Sternberg am 17. Dezember cr. in Degnity in brei weiteren Behöften.

Terner ift im Regierungsbezirk Botebam

im Areise Ober - Barnim am 17. Dezember er. auf bem Borwerk Bergthal bei Alt-Ranft Rinberpest - Berbacht und am 18. Dezember er. in Strausberg in einem Gehöste die Rinberpest

selbst konstatirt worden. leber die im diesseltigen Regierungsbezirke belegenen Ortschaften ist in Folge bessen die relative Ortssperre ganz resp. theilweise, soweit dies nicht schon geschehen, und über die betreffenden Gehöfte die absolute Weböstesperre verbängt worden.

Frankfurt a. D., ben 18. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Rachstebend werben folgende weitere Anordnungen auswärtiger Behörben befannt gemacht:

Betanntmachung.

Nachdem ber Ausbruch ber Rinderpest in Merzwiese, Kreis Crossen, und in Stolzenhain, Kreis Schweinitz, amtlich sestgestellt ist, bestimmen wir auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873:

S. 1. Bis auf Beiteres ift bie Berladung von Rindvieh auf ber Eisenbahn, sowie die Abhaltung von Biehmärkten verboten in ben Kreisen Grünberg, Freistadt, Sagan, Rothenburg D.-L., Hoherswerba und Görlitz

(Stadt und Land).

§. 2. Jeber, welcher zuverlässige Kunde bavon erlangt, daß ein Stück Bieh an der Rinderpest krant ober gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krantheit vorliegt, hat ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige bavon zu machen.

S. 3. Buwiberhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werben nach §. 328 bes Strafgesethuchs

für bas Deutsche Reich mit Gefangniß bis einem Jahre bestraft.

Die fammtlichen Polizeibehörden wollen überhaupt bem Gesundheitszustande des Rindviehes ihre vollfte Aufmerksamfeit zuwenden.

Liegnit, ben 14. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung bes Innern.

Befanntmachung,

Die Rindvieheinfuhr aus bem Ronigreich Preugen betreffend.

Nachdem die Rinderpest im Königreich Preußen amtlicher Mittheilung zusolge neuerdings bis in den Regierungsbezirk Merseburg vorgedrungen ist, so haben an Stelle der hiernilt aufgehobenen Bekanntmachung vom 4. d. M. die Ein- und Durchfuhr von Rindvich aus den königl. preußischen Regierungsbezirken Franksurt n. D. und Liegnitz betressend, nunmehr folgende Bestimmungen zu treten:

S. 1. Die Einfuhr von Rindvieh nach tem Königreiche Sachsen, welches innerhalb der königl. preusischen Regierungsbezirke Merseburg, Potsdam, Franksut a. D. und Liegnitz zur Berladung auf der Eisenbahn oder sonst zum Abtriede gelangt, ist verboten, wogegen die Einsuhr von dergleichen Bieh, welches aus andern Regierungsbezirken Preußens oder sonstigen seuchensreien beutschen Lündern kommt, zur Zeit noch gestattet bleibt.

Rinderpest-Angelegenheiten.

Ertra-Blatt Nr. 10.

jum Amtsblatt der Königlichen Regierung gie Frankfurt a. D.

Ausgegeben ben 27. Dezember 1878.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grunt bes Bunbesgesehes vom 7. April 1869 (Bunbesgesethlatt Seite 105) und ber revidirien Instruktion bom 9. Juni 1873 (Reichsgesethlatt Seite 147) wird hiermit Folgendes angeordnet:

Artitel 1. Alle Krammartte und und fonftige größere Unfammlungen von Menfchen und Thieren im Bereiche bes Kreifes Weft - Sternberg sowie alle Wochenmartte in ber Stadt Droffen, werben biermit bis auf Weiteres unterfagt.

Artifel 2. Zuwiderhandlungen gegen biefe Beftimmungen werben gemäß §. 328 bes Reichsftrafgefethuchs beftraft.

Artitel 3. Die Beftimmung tritt mit ihrem Erscheinen in Rraft.

Frankfurt a. D., ben 26. Dezember 1878.

Rönigliche Regierung; Abtheilung bes Innern.

3m bieffeitigen Regierungsbegirte ift bie Rinderpeft fernerweit am 19. b. Mts. auf einem Gehöfte in Meuniuhl, Areis Königsberg i. R. und am 25. b. Mts. auf einem Gehöfte in Deticher, Rreis Beft-Sternberg, fonstatirt worben. In Folge beffen ift über biese Behöfte bie absolute Sperre, über bie betreffenben Ortschaften rie relative Sperre verhängt worben.

Außerbem ift auf zwei weiteren Gehöften in Droffen bie Rinberpeft konstatirt worben. Ueber biefe Behöfte, sowie über ben Stadttheil, in welchem bie qu. Gehöfte belegen find, ift bie absolute Sperre verhangt morben.

Frankfurt a. D., ben 26. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung bes Innern.

Die absolute Gehöftssperre ist ausgehoben worden:

1. am 23. t. M. über bas Gehöft bes Bauers Gliefe in Alt = Mablit:

2. am 24. b. M. über bas Geboft bes Bauers Schulz in Bufte-Cunereborf:

3. besgleichen bes Aleinbürgers Friedrich Thiebe zu Lebus;

4. bekgleichen bes Ackerburgers Christian Thiede zu Lebus'er Loofe; 5. besgleichen bes Mittelbürgers Riewitt zu Seelow'er Loofe und

6. am 26. b. M. über bas Gutsgehöft in Ringenwalbe. Das Lettere unterliegt nech ber relativen Sperre.

Frankfurt a. D., ben 26. Dezember 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung bes Innern.